

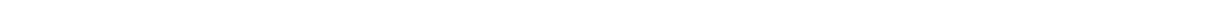
Gemeinde Maisprach

Zonenreglement Landschaft

Gesamtrevision



Stand: Beschluss EGV



Beschluss des Gemeinderates:

Namens des Gemeinderates:

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

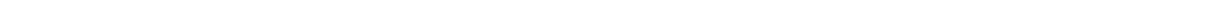
Referendumsfrist: bis

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt
Nr. vom

Der Gemeindeverwalter:

Planaufgabe vom bis



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

Die Landschreiberin:

genehmigt mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. vom

Projektverfasser:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | info@sutter-ag.ch | www.sutter-ag.ch
Standorte BL „ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO „ Nunningen

Projekt: 062.05.0623

S:\062\05\0623\ZRL_Maisprach.docx

27.05.2019

Erstellt: VME Geprüft: DST Freigabe: VME

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	4
Erlass	5
1 Einleitung	5
Art. 1 Zweck und Ziele	5
Art. 2 Bestandteile	5
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	5
Art. 4 Gliederung	5
2 Nutzungszonen	6
Art. 5 Landwirtschaftszone	6
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	6
Art. 7 Spezialzone Rebbau	7
Art. 8 Waldareal	7
3 Überlagernde Schutzzonen und -objekte	8
Art. 9 Uferschutzzonen	8
Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	8
Art. 11 Geologische Einzelobjekte	9
Art. 12 Obstgärten	10
Art. 13 Landschaftsschutzzonen	11
Art. 14 Archäologische Schutzzonen	11
Art. 15 Aussichtspunkte	12
4 Allgemeine Bestimmungen	13
Art. 16 Zuständigkeit	13
Art. 17 Delegation	13
Art. 18 Ergänzende Verordnungen	13
Art. 19 Bauten, Anlagen und Nutzungen	13
Art. 20 Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen	14
Art. 21 Landschaftsaufwertung	14
Art. 22 Finanzielle Förderung	14
Art. 23 Ausnahmen	15
Art. 24 Wiederherstellungspflicht	15
Art. 25 Strafen	15
5 Schlussbestimmungen	15
Art. 26 Aufhebung früherer Beschlüsse	15
Art. 27 Inkrafttreten und Anpassung	16
Anhang	17
Naturschutzzonen (zu Art. 10)	17
Hecken und Feldgehölze (zu Art. 10)	30
Schützenswerte Einzelbäume und Baumreihen (zu Art. 10)	35
Beilage	36
Orientierender Planinhalt	36

Verwendete Gesetzesabkürzungen

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
WeinV	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
Vüdp	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)

Sämtliche grau hinterlegten Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

Erlass

Die Einwohnergemeinde Maisprach erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Vernetzung der ökologisch wertvollen Objekte.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Zonen und Objekte dienen zur Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG
Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für die Nutzungszonen Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung des Bodens fest.¹

¹ § 18 Abs. 3 RBG

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist in der nachfolgenden Tabelle und im Zonenplan Landschaft eingetragen.

OeWA-Zone Nr.	Zweckbestimmung
1	Reservoir (Eich)
2	Reservoir (Gries)

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglich zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die Versiegelung von Flächen ist zu vermeiden.

Art. 7 Spezialzone Rebbau

1

In dieser Zone mit Rebbauberechtigung gemäss eidgenössischem Rebbaukataster hat der Weinbau den Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Landwirtschaftszone (Art. 5).

2

Als Ersatz für bestehende Betonmauern und in der Neuanlage sind Natursteinmauern, Trockenmauern oder Steinkörbe (mit Schroppen als Hinterfüllung und ohne trennendes Fliess gegen das Erdreich) zu verwenden.

3

Bei allen Trockenmauern ist der erste Meter oberhalb der Mauer schonend zu bewirtschaften.

4

Die Gemeinde strebt die ökologische Bewirtschaftung der Spezialzone Rebbau an.

Art. 8 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.²

3

Ist Waldareal mit Natur- oder Landschaftsschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

² § 16 KWaG

3 Überlagernde Schutzzonen und -objekte

Art. 9 Uferschutzzonen

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Innerhalb der Uferschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeiteinrichtungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- neue Wege;
- standortfremde Bepflanzungen;
- das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden;
- die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung.

3

Zugelassen sind ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltmassnahmen sowie Massnahmen zur Freilegung der eingedolten Gewässerabschnitte. Diese sind grundsätzlich ingenieurbologisch auszuführen.

4

Im Gebiet Neumatt / Alimatt ist die Errichtung einer Wand zur Wiederansiedlung des Eisvogels zulässig, auch wenn zu diesem Zweck Bodenbefestigungen und Terrainveränderungen durchgeführt werden müssen.

5

Die Ufervegetation ist durch den Eigentümer fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforschten. Dabei sind Neophyten zu beseitigen.

6

Beeinträchtigte Uferpartien sind zu renaturieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen bzw. die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

Art. 10 Naturschutzzonen und Naturschutzzeitzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutzzeitzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 NLG Abs. 1

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen. Die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion ist verboten.

2

Für die im Zonenplan festgelegten Naturschutzzonen, Hecken und Feldgehölze mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

3

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

a) Wertvolle Waldränder:

Die Naturobjekte sind ähnlich der Hecken für die ökologische Vernetzung bedeutend und deshalb zu pflegen. Die Pflege beinhaltet als Ersteingriff das Auslichten des Waldrandes, die Förderung des Strauchmantels und das Stehenlassen eines Saumstreifens. Bei Folgeeingriffen sind die Sträucher periodisch auf den Stock zu setzen. Die Waldränder sind in Abhängigkeit von Exposition, und Hangneigung zu bewirtschaften.

b) Schützenswerte Einzelbäume und Baumreihen:

Diese markanten Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen prägen das Landschaftsbild der Gemeinde, liefern einen wertvollen Beitrag zur ökologischen Vernetzung und wirken sich positiv auf die Biodiversität der Landschaft aus. Sie sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an sinnvollem Standort innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

c) Trockenmauern:

Die vor allem in den Rebbau-Gebieten aufzufindenden Trockenmauern bieten einen äusserst wertvollen Lebensraum für trockenliebende Pflanzenarten, Reptilien- und Amphibien. Zerfallende Trockenmauern sind als Natursteinmauern zu renovieren. Die Vegetation auf der Mauerkrone und am Fuss darf nicht mit Gift bekämpft werden. Die Mauern sind vor Verschattung freizuhalten. Verholzende Pflanzen sind zu entfernen. Auf eine Bepflanzung ist zu verzichten. Der erste Meter oberhalb der Mauern ist schonend zu bewirtschaften.

4

Bei den im orientierenden Planinhalt eingetragenen kantonalen Naturschutzgebieten handelt es sich um Gebiete, welche unabhängig von diesen Zonenvorschriften unter kantonalem Schutz stehen. Die Schutz- und Unterhaltsbestimmungen für diese Zonen ergeben sich aus den zugehörigen kantonalen Schutzverordnungen.

Art. 11 Geologische Einzelobjekte

1

Die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen geologischen Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Das Auslichten für wärme- und lichtliebende Arten wird unterstützt. Ein kontrollierter Abbau im kleinen Rahmen kann vorbehaltlich einer entsprechenden Bewilligung die naturschützerischen Ziele unterstützen.

2

Insbesondere das Auffüllen der Gruben sowie weitere Geländeänderungen sind, sofern sie nicht eine ökologische Aufwertung zum Ziel haben, nicht gestattet.

3

Folgende Geologische Einzelobjekte sind im Zonenplan ausgeschieden:

- Pos. 1 Geologischer Aufschluss, mehrere Kleingruben, Schöneberg
- Pos. 2 ehem. östliche Grube Zluck, Breitfeld
- Pos. 3 ehem. westliche Grube Zluck, Breitfeld
- Pos. 4 Felsaufschluss Önsberg

4

Folgende in kommunalen Naturschutzzonen liegende Geologische Einzelobjekte sind im Zonenplan ausgeschieden

- Felsaufschluss Fluh NSZ 5
- Graben Mühleberg NSZ 22
- Felsaufschluss Zalgarte NSZ 16
- Alter Steinbruch Weid NSZ 21
- Felsaufschluss Formli NSZ 33

Art. 12 Obstgärten

1

Diese Zonen dienen der Erhaltung und Förderung des ökologisch wie auch für das Landschaftsbild sehr wertvollen Streuobstbaus, der Biotopvernetzung und der Sicherstellung der notwendigen Lebensräume für bedrohte Tierarten.

2

In den Obstgärten hat der Hochstamm-Obstbau aus traditionell heimischen Obstsorten den Vorrang. Abgehende Bäume sind innerhalb eines Jahres durch hochstämmige Jungbäume zu ersetzen. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen und regelmässig zurückzuschneiden (ausgenommen ökologisch wertvolle Altbäume). Der integrierte Pflanzenschutz ist zulässig, soll sich aber auf ein Mindestmass beschränken.

3

In Nachbarschaft zu den geschützten Obstgärten sind extensive Wiesen oder Weiden anzustreben.

4

die nachfolgenden Obstgärten sind zu erhalten und den Vorgaben entsprechend zu bewirtschaften:

- Pos. 1 Hauletmatt
- Pos. 2 Humberstal
- Pos. 3 Speiler
- Pos. 4 Sunneberg
- Pos. 5 Chopfhölzli
- Pos. 6 Hasimatt
- Pos. 7 Zalgarte
- Pos. 8 Gere
- Pos. 9 Ob Hof
- Pos. 10 Bick

Art. 13 Landschaftsschutzzonen

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dienen der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere soll die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freigehalten werden.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für sie sowie für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 14 Archäologische Schutzzonen

§ 19 RBV

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgeschieden:

- Pos. 1: Siedlung Hübel
- Pos. 2: Siedlung Bündtenwinkel
- Pos. 4: Siedlung Mettenholz
- Pos. 5: Siedlung Mettli
- Pos. 6: Siedlung Sonnenberg
- Pos. 7: Siedlung Berg

Art. 15 Aussichtspunkte

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- Pos. 1: Ärdbrust Dorf, Magden, Schauenburg
- Pos. 2: Sonnenbergturm Rheintal, Schwarzwald, Tafel- und Kettenjura
- Pos. 3: Flue Dorf, Buus, Farnsberg
- Pos. 4: Höldeli Dorf, Magden
- Pos. 5: Waldrand Erli Dorf, Magden, Chrischona
- Pos. 6: Hueber Basel, Schwarzwald, Elsass
- Pos. 7: Formli Dorf, Sunnenberg

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.³

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 17 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁴

2

Der Gemeinderat beauftragt den zuständigen Ackerbaustellenleiter mit der Kontrolle der Schutz- und Pflegemassnahmen für die im Anhang aufgeführten Objekte.

3

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 18 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 19 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden⁵
- Sofern dies für die Beurteilung des Baugesuchs erforderlich ist, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde die Einreichung eines Umgebungsplans beantragen.

³ § 72 Abs.1 GG

⁴ § 97 Abs. 1 GG

⁵ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

- die Bepflanzung muss mit einheimischen, standortgerechten Arten erfolgen
- Flächenversiegelungen sind zu vermeiden
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammen zu fassen.

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 20 Bestandsgarantie für zonenfremde Bauten und Anlagen

Bezüglich Bestandsgarantie für bestehende zonenfremde Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, insbesondere Art. 24c RPG.

Art. 21 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 22 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

4

Liegt die Zustimmung des Grundeigentümers / der Grundeigentümerin vor, zahlt die Gemeinde die Abgeltung direkt an den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin aus.

Art. 23 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen.

2

Bei bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen ist der Gemeinderat berechtigt, in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles bei der Baubewilligungsbehörde schriftlich und begründet Ausnahmen von den kommunalen Zonenvorschriften zu beantragen.

3

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 24 Wiederherstellungspflicht

Wer Bestimmungen dieses Reglements verletzt und dadurch Schutzzonen oder Einzelobjekte beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf eigene Kosten verpflichtet.

Art. 25 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, kann der Gemeinderat bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- aussprechen.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse (Vorschriften) werden aufgehoben.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

Art. 27 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Anhang

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Naturschutzzonen (zu Art. 10)

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen werden die folgenden spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften festgelegt. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung gemacht werden.

Möhlinholz (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Magerwiese unterhalb eines Wegbordes, welche in eine nährstoffreiche Wiese übergeht. Die Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Ausdehnung der Halbtrockenrasenvegetation und Förderung der Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Maximal 2 Schnitte pro Jahr ab 15. Juni- Herbstweide möglich 15.09. – 15.11
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W1)

Rohr (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Auf einer Strassenböschung gelegener Magerwiesenstreifen mit artenarmem Trockenrasen. Schutzzone besteht aus zwei Teilflächen entlang des Weges. Fläche war früher als Vertragsfläche angemeldet!
Schutzziel:	Halbtrockenrasen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Erster Schnitt ab 15. Juni- Keine Beweidung auf zwei Meter breitem Streifen entlang der Strasse
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nr. W3/W4)

Zugimatt (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Wertvolle Fromentalwiesenfläche an einer Böschung
Schutzziel:	Erhaltung und Aufwertung der Fromentalwiesenfläche
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Maximal 2 Schnitte pro Jahr- Gestaffelter Wiesenschnitt
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W8)

Obermatt (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Magerwiese am Rande des Siedlungsgebiets mit Obstbäumen
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerwiese mit Obstbäumen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Schnitt ab 15. Juni- Maximal 2 Schnitte pro Jahr- Verbuschung verhindern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W11)

Berg (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Wald, Magerwiese, Fels
Beschreibung:	Kleines Waldstück mit Felsvorsprüngen grenzt an eine Magerwiese, welche stellenweise verbracht ist.
Schutzziel:	Erhaltung eines lichten Gehölzes mit Strauchmantel und Krautsaum. Förderung der angrenzenden Magerwiese und deren Saumarten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Wald:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sträucher entlang des Waldrands periodisch auf den Stock setzen.- Saumstreifen entlang des Waldrands stehenlassen- Periodisches Auslichten des Gehölzes- Flächen im Bereich und im Umfeld der Felsstandorte Freihalten <p>Magerwiese:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mindestens ein Schnitt pro Jahr zwischen 1. Juli und 1. September- Verzicht auf Düngung- Verbuschung verhindern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W12 und H27)

Flue (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Magerwiese, Trockenmauer
------------	--------------------------

Beschreibung:	Magerwiese an einer Wegböschung mit einzelnen Dornensträuchern.
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der Magerwiesenböschung und der einzelnen Dornensträucher.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Entfernen der Sträucher- Erster Schnitt ab 15. Juni, jährlich zwei Schnitte- Verzicht auf Düngung- Schutz der Trockenmauer gemäss Art. 10
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W48)

Gries (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Magerwiese, Hochstammobstgarten, Hecke, Einzelbäume
Beschreibung:	Magerwiese angrenzend an Waldareal und das kantonale Naturschutzgebiet Sonnenberg, welche grosses Potential für einen Halbtrockenrasen aufweist. Auf der Magerwiese befinden sich ein Hochstammobstgarten mit einzelnen Jungbäumen sowie eine Niederhecke. Innerhalb der Schutzzone liegen 8 Einzelbäume (3 Speierlinge auf Parz. 605; Eiche, Linde, Nussbaum und 2 Birnbäume auf Parz. 607), Fläche liegt teilweise in Grundwasserschutzzone S2. Wiese und Hochstämme sind als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese, der Einzelbäume, des Hochstammobstgartens und der dornigen Niederhecke, Förderung der Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Magerwiese:</p> <ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Keine Beweidung- Erster Schnitt ab 15. Juni <p>Hochstammobstgarten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Pflege und Schutz der Hochstammobstbäume gemäss Art. 12 <p>Weitere Objekte:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selektive Pflege der Hecke alle 5 Jahre- Regelmässige Pflege der Klein-Strukturen- Grössere Einzelbäume in der Hecke erhalten bzw. ersetzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W10, O1, H2); Nutzungseinschränkung auch durch Grundwasserschutzzone S2

Ebeni (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Magerwiese, Obstbäume, Trockenmauer, Hecke
Beschreibung:	Magerwiese angrenzend an Waldareal mit hohem Anteil an Verbrachungszeigern und Saumarten. Kleinstrukturen. Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Magerwiese mit Saumarten und Obstbäume erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Keine Beweidung

- Saumstreifen entlang des Waldrands stehenlassen und erst im Herbst zur Hälfte mähen.
- Pflege und Schutz der Hochstammobstbäume gemäss Art. 12
- Schutz der Trockenmauer gemäss Art. 10

Schutz- und Pflegemassnahmen für die nicht unter Vertrag stehende Hecke:

- Periodisches auf den Stock setzen der Gehölze
- Regelmässige Pflege der Strukturen
- Grössere Einzelbäume in der Hecke erhalten

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W46, O20)

Sunneberg (Pos. Nr. 9)

Objekttyp: Magerweiden, 4 Flächen

Beschreibung: Magerwiesen an der östlichen Gemeindegrenze mit diversen seltenen Trockenwiesenarten überwiegend entlang des Wegrands. Weide ist als Vertragsfläche angemeldet.

Schutzziel: Ausmagerung und Förderung der Artenvielfalt.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Extensive Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W15)

Leiselen (Pos. Nr. 10)

Objekttyp: Magerwiese, Einzelbäume

Beschreibung: Magerwiese an einer Wegböschung nahe dem Waldrand. Entlang des Feldweges befinden sich Trockenwiesenpflanzen. In der Wiese stehen sieben erhaltenswerte Einzelbäume (vorwiegend Nussbäume). Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.

Schutzziel: Erhalt und Förderung der Magerwiese, Erhalt des Baumbestandes

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Erster Schnitt ab 15. Juni
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W14)

Wiese Hasimatt (Pos. Nr. 11)

Objekttyp: Fromentalwiese

Beschreibung: Fromentalwiesenstreifen entlang Wegböschung mit grossem Artenreichtum. Schutzzone besteht aus einer Fläche am Wegrand.

Schutzziel: Erhalt und Förderung der artenreichen Wegböschung.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Verbuschung verhindern
- Verzicht auf Düngung

- max. 2 Schnitte, nicht vor dem 15. Juni
- Keine Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W17)

Höldeli (Pos. Nr. 12)

- Objekttyp:** Magerweide, Hecke, Einzelbaum
- Beschreibung:** Magerweide mit Trockenwiesenarten zwischen Siedlungsgebiet, Rebberg und kleinem Waldstück mit artenreichstem Teil entlang der Rebberg-Grenze. Freistehende Birke inmitten der Wiese. Niederhecke mit dichtem Buschwerk am Rande des Siedlungsgebiets auf magerer Wegböschung mit artenreichem Saum. Die Weide ist als Vertragsfläche angemeldet.
- Schutzziel:** Ausmagerung und Erhalt der Magerweide, Erhalt und Förderung der Niederhecke und deren Krautsaum, Erhalt Einzelbaum
- Schutz- und Pflegemassnahmen:** Magerweide:
 - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
 - Verzicht auf Düngung
 - Zwischen den Bestossungen 8 Wochen Pause einhaltenHecke:
 - Ausdehnung auf max. 5% der Fläche
 - Grosse Eschen und Ahorne entfernen
 - Periodisches und abschnittsweises auf den Stock setzten der Gehölze
 - Krautsaum jährlich nur zur Hälfte mähen.
- Bemerkungen:** Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W43, H13)
-

Reservoir (Pos. Nr. 13)

- Objekttyp:** Ruderalfläche, Hecke
- Beschreibung:** Niederhecke beim Reservoir umgeben von Ruderalflächen und Natursteinmauern mit artenarmem Krautsaum.
- Schutzziel:** Erhaltung der Niederhecke mit dornigen Sträuchern
- Schutz- und Pflegemassnahmen:**
 - Selektive Heckenpflege alle 10 Jahre
 - Pflege der Ruderalfläche (jährlich einmal mähen, Abschälen mittlerer Bereich alle 10 Jahre)
 - Verbuschung verhindern
- Bemerkungen:** Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H16)
-

Erli unten (Pos. Nr. 14)

- Objekttyp:** Magerwiese
- Beschreibung:** Magerer Wiesenstreifen zwischen Strassenrand und Oberkante Böschung
- Schutzziel:** Erhalt und Förderung des Magerwiesenbordes zwischen Strassenrand und Oberkante Böschung

Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf Düngung- Jährlich ein Schnitt, bis 1. Juni- Verbuschung verhindern- Keine Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W35)

Erli oben (Pos. Nr. 15)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Halbtrockenrasen an steiler Böschung, die nördlich an einen wertvollen Waldrand grenzt. Die Magerwiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Ausdehnung der Halbtrockenrasenfläche und Förderung der Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- 1-2 Schnitte pro Jahr- Erster Schnitt ab 15. Juni- Beweidung zwischen 15.09 und 15.11. zulässig
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W20 + W21)

Zalgarten (Pos. Nr. 16)

Objekttyp:	Hecke, Trockenmauer, Grube, geologischer Aufschluss
Beschreibung:	Artenreiche dornige Niederhecke mit Krautsaum auf einer Strassenböschung über rotem Sandsteinaufschluss, Trockenmauer
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der dornigen Niederhecke und deren Krautsaum, keine Terrainveränderungen, Freihalten des Aufschlusses
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Alle 10 Jahre auf den Stock setzen- Krautsaum einmal jährlich zur Hälfte mähen- Schutz der Trockenmauer gemäss Art. 10
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H24)

Sand (Pos. Nr. 17)

Objekttyp:	Magerwiese, Einzelbäume
Beschreibung:	Trockenwiese mit Potential zur Aufwertung zu einem artenreichen Trockenrasen. Die Schutzzone besteht aus zwei Teilflächen ober- bzw. unterhalb des Weges. Oberhalb des Weges stehen zwei Einzelbäume (Eiche, Birne) auf der Wiese. Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese und Förderung des Artenreichtums, Erhalt Einzelbaum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Maximal zwei Schnitte pro Jahr- Erster Schnitt ab 15. Juni

Bemerkungen: - Beweidung zwischen 15.09. und 15.11. zulässig
Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W32)

Grossacher (Pos. Nr. 18)

Objekttyp: Strassenbord
Beschreibung: Steilbord entlang des Feldweges
Schutzziel: Erhaltung und Förderung der artenreichen Strassenböschung als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten, Erhalt Wilder Apfelbaum
Schutz- und Pflegemassnahmen: - Extensive Bewirtschaftung
- Keine Düngung, keine Beweidung
- Jährlich 1 Schnitt, ab 1. August
- Steinhaufen freihalten
- Wilder Apfelbaum: Stockausschläge sowie andere Gehölze entfernen
Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt W31)

Schöneberg (Pos. Nr. 19)

Objekttyp: Magerwiese
Beschreibung: Artenreiche Magerwiese zwischen Weg und Waldrand mit Saumstreifen.
Schutzziel: Förderung eines Halbtrockenrasens und dessen Artenreichtum.
Schutz- und Pflegemassnahmen: - Keine Beweidung
- Verzicht auf Düngung
- 1 Schnitt pro Jahr, ab 15. Juli
- Saumstreifen entlang des Waldrands stehen lassen und jährlich nur die Hälfte davon mähen
- Verbuschung verhindern
Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W34)

Leinech (Pos. Nr. 20)

Objekttyp: Fromentalwiese, Wald, Feldgehölz
Beschreibung: Grosse Fromentalwiese, welche entlang der Böschung Trockenwiesenarten aufweist. Innerhalb der Fläche befinden sich ein Wäldchen mit Lesesteinhaufen und artenreichem Saum sowie ein Feldgehölz. Wiese teilweise als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel: Erhaltung der artenreichen Fromentalwiese und des lichten Wäldchens mit seinen Säumen und Lesesteinhaufen. Erhaltung und Förderung eines gepflegten Feldgehölzes.
Schutz- und Pflegemassnahmen: Fromentalwiese:
- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Erster Schnitt der Wiese ab 15. Juni
- Erster Schnitt der Böschungen ab 1. Juli
- Entfernung der Neophyten
- Anlegen und Pflege eines Krautsaums

Wald:

- Lesesteinhaufen freischneiden
- Sträucher alle 10 Jahre auf den Stock setzen

Feldgehölz:

- Periodisches auf den Stock setzten der Gehölze
- Grössere Einzelbäume stehen lassen
- Lesesteinhaufen sporadisch vor beschattender Vegetation befreien
- Anlegen und Pflege eines Krautsaums

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W30, H18)

Alter Steinbruch Weid (Pos. Nr. 21)

Objekttyp: Steinbruch, Wald, geologischer Aufschluss
Beschreibung: Ehemaliger Sandsteinbruch mit rotem Sandstein, welcher heute im Wald liegt.
Schutzziel: Erhaltung eines naturnahen Waldstandortes
Schutz- und Pflege-massnahmen:

- Keine Auffüllung der Fläche
- Sporadisches Auslichten des Waldes

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Ü2)

Müleberg (Pos. Nr. 22)

Objekttyp: Wald, geologischer Aufschluss
Beschreibung: Waldfläche in einem Graben mit Arten des in der Gemeinde selten vorkommenden Hirschzungen-Ahornwalds
Schutzziel: Erhaltung des Naturwaldes
Schutz- und Pflege-massnahmen:

- Keine Auffüllung der Mulde
- Naturnaher Waldbau
- Stehenlassen von Totholz

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H19)

Quellzone Hölibächli (Pos. Nr. 23)

Objekttyp: Wald
Beschreibung: Wertvoller Laubmischwald mit üppiger Bodenvegetation im Quellgebiet des Hölibächlis
Schutzziel: Erhalt der wertvollen Waldgesellschaft
Schutz- und Pflege-massnahmen:

- Naturverjüngung
- Intensive Pflege und regelmässige Durchforstung des Waldbestandes
- Reduktion Nadelbaumbestand zugunsten Ahorn/Esche auf max. 20%

Bemerkungen: Fläche weder im Naturinventar noch im WEP berücksichtigt.

Fromentalwiese Zluck (Pos. Nr. 24)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Am Waldrand liegende Fromentalwiese. Die Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt der Wiesenfläche und Förderung des Artenreichtums.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Zwei Schnitte pro Jahr- 1. Schnitt ab 15. Juni
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W39)

Magerwiese Zluck (Pos. Nr. 25)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Am Waldrand liegende Magerwiese, Nussbaum. Die Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt der Wiesenfläche und Förderung des Artenreichtums, Erhalt Nussbaum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Zwei Schnitte pro Jahr- 1. Schnitt ab 15. Juni
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W39)

Vordere Chrüzbrunne (Pos. Nr. 26)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Artenreicher Halbtrockenrasen entlang eines artenreichen gepflegten Waldrandes. Die Wiese ist teilweise als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese und Förderung seltener Arten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Schnitt ab 15. Juli- Jährlich ca. 20 Prozent der Fläche nicht mähen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. W28, H9)

Önsberg (Pos. Nr. 27)

Objekttyp:	Wald
Beschreibung:	Wald mit alten Eichen und Buchen, der an wertvolle Wiesenstandorte angrenzt. Waldrand mit Abschnittsweise vorkommender Blockwurfmauer.
Schutzziel:	Alte Eichen und Buchen längerfristig erhalten, Altholzinseln erhalten

Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Pflegeeingriffe in Altholzinseln sind auf Sicherheits- oder Naturschutzeingriffe zu beschränken.- Bei Bedarf sanfte Freistellung alter Bäume ausserhalb der Altholzinseln- Sträucher des Waldrands periodisch auf den Stock setzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H26)

Wiese Wintersingereg (Pos. Nr. 28)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Zwischen einer Weggabelung und Waldareal gelegene nährstoffreichere Magerwiese. Die Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.
Schutzziel:	Erhalt und Ausmagerung der Magerwiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Zwei Schnitte pro Jahr- 1. Schnitt ab 15. Juni
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W27)

Säusack, Wintersingereg (Pos. Nr. 29)

Objekttyp:	Magerwiese
Beschreibung:	Magere Wiesenböschungen entlang Feldwegen mit Verbuschungstendenz. Schutzzone besteht aus zwei Objekten.
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der Magerwiesenböschung mit einzelnen Dornsträuchern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Verzicht auf Düngung- Jährlich 1 Schnitt; auf Parzelle Nr. 793 ab 1. Juli, auf Parzelle Nr. 462 ab 1. August.- Verbuschung verhindern- Brombeeren jährlich schneiden/niedertreten- Selektive Gehölzpflege alle 10 Jahre
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W48)

Wiese Bick (Pos. Nr. 30)

Objekttyp:	Magerwiese. Einzelbäume
Beschreibung:	Magerwiese mit zwei Linden zwischen Kehrplatz und Waldareal mit artenreichem Bestand. Extensive Magerwiese zwischen Scheune und Kehrplatz, dort mit mageren, artenreichen Flächen.
Schutzziel:	Erhalt der Magerwiese, der Einzelbäume und des Saumstreifens entlang des Waldrands
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung- Verzicht auf Düngung- Jährlich ein Schnitt

- Saumstreifen jährlich um die Hälfte mähen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W25)

Gabriel (Pos. Nr. 31)

Objekttyp: Fromentalwiese, Hochstammobstgarten

Beschreibung: Fettwiese entlang des Waldrands, auf der teilweise ein kleiner Hochstammobstgarten mit Zwetschgenbäumen liegt. Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.

Schutzziel: Erhalt der Wiese und der Hochstammobstbäume, Förderung des Artenreichtums

Schutz- und Pflegemassnahmen: Wiese:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Zwei Schnitte pro Jahr
- 1. Schnitt ab 15. Juni

Hochstammobstgarten:

- Pflege und Schutz der Hochstammobstbäume gemäss Art. 12

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W37, O3)

Chrummacher (Pos. Nr. 32)

Objekttyp: Fromentalwiese

Beschreibung: An einer Strassenböschung gelegene reine Fromentalwiese als Vernetzungsfläche in intensiv genutztem Kulturland. Wiese ist als Vertragsfläche angemeldet.

Schutzziel: Erhalt der Vernetzungsfläche und Ausmagerung zu einer Magerwiesenböschung

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Zwei Schnitte pro Jahr
- 1. Schnitt ab 15. Juni

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W7)

Formli (Pos. Nr. 33)

Objekttyp: Magerrasen, Hecke, Einzelbäume, geologischer Aufschluss

Beschreibung: Magerrasen auf Aussichtsplatz mit Sträuchern und zwei Linden, Niederhecke mit vier Nussbäumen auf Felsband entlang Strasse, hoher Anteil an Dornensträuchern

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des vielfältigen Standortes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten, Erhaltung der Niederhecke mit Krautsaum und einigen Überhältern

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung
- Keine Düngung

- Erhalt der Bäume, Ersatzpflanzung bei Abgang
- Hecke alle 5 Jahre abschnittsweise pflegen
- Einzelne grosse Bäume aufkommen lassen und erhalten bzw. ersetzen bei Abgang

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H5)

Altes Schützenhaus (Pos. Nr. 34)

Objekttyp: Magerrasen, Trockenmauer, 2 Einzelbäume

Beschreibung: Magerrasen mit einer Linde und einem Birnbaum auf dem Vorplatz des Schützenhauses

Schutzziel: Erhaltung und Förderung des Magerrasens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten, Erhalt des Einzelbaums

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Extensive Bewirtschaftung
- Keine Düngung

Bemerkungen: Im Naturinventar nicht erfasst, vgl. alte ZVL, Naturschutzzone Pos. 20

Eichenwald Sonnenberg (Pos. Nr. 35)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Eichenreicher Lungenkraut-Buchenwald auf relativ flachem Waldstück

Schutzziel: Erhaltung der typischen, eichenreichen Waldgesellschaft, gestufter Waldrand

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Verjüngung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft
- Keine Fremdbaumarten einbringen
- Naturverjüngung anstreben
- Umtriebszeit der Eichen erhöhen
- Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren

Bemerkungen: Vgl. auch bisherige ZVL, Naturschutzzone Nr. 22

Buchenwald Sonnenberg (Pos. Nr. 36)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Buchenwaldgesellschaft lockerer Standorte, z. T. mit grösseren Jungwaldflächen.

Schutzziel: Erhaltung der typischen Waldgesellschaft

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Waldverjüngung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft
- Lärchenanteil von max. 10% der Fläche ist zulässig
- Verjüngungsschläge nicht grösser als 50 Aren

Bemerkungen: Vgl. auch bisherige ZVL, Naturschutzzone Nr. 26

Fromentalwiese Gehren (Pos. Nr. 37)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	extensive Magerwiese
Schutzziel:	Magerwiese erhalten, Saum entlang Hecke stehen lassen,
Schutz- und Pflege- massnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Entbuschen- Keine Düngung,- Bei extensiver Beweidung achtwöchige Pause einhalten
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W23)

Höhli (Pos. Nr. 38)

Objekttyp:	Wiese
Beschreibung:	Reine Fromentalwiese mit stellenweise viel Bromus und Trockenwiesenarten. Aufgrund der Grossflächigkeit der Fläche sehr wertvolles Objekt..
Schutzziel:	Ausmagern, Flächen mit Halbrockenrasenarten ausdehnen, Saumstreifen entlang Waldrand stehen lassen.
Schutz- und Pflege- massnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Einmalige Aufwertung durch Einsaat- extensiv nutzen- 2 Schnitte pro Jahr- 1. Schnitt ab 15. Juni
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. W40)

Hecken und Feldgehölze (zu Art. 10)

Für die im Zonenplan eingezeichneten Hecken und Feldgehölze werden die folgenden spezifischen, verbindlichen Schutz- und Pflegevorschriften festgelegt. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft.

Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung gemacht werden.

Humberstal (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Hecke
Beschreibung:	Niederhecke auf einer Weide nahe einem grösseren Obstgarten.
Schutzziel:	Erhalt und Förderung der Niederhecke.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Hecke alle 5 Jahre zur Hälfte pflegen, Artenvielfalt erhöhen- Nussbaum erhalten und bei Abgang ersetzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H33)

Hofacher oben (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Hecke
Beschreibung:	Niederhecke entlang eines Strassenbords mit grossem Nussbaum und hohem Dornenstrauchmantel.
Schutzziel:	Erhalt der dornigen Niederhecke mit einzelnen grossen Bäumen und Förderung eines Krautsaums
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Selektive Pflege der Hecke alle 5 Jahre- Anlegen und Pflegen eines 2m breiten Krautsaums- Verbuschung des Krautsaums verhindern- Nussbaum erhalten und bei Abgang ersetzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H1.1)

Hofacher unten (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Hecke
Beschreibung:	Niederhecke am Strassenbord mit Kopfweiden und Hochstauden
Schutzziel:	Erhalt der dornigen Niederhecke mit einzelnen grossen Bäumen und Kopfweiden, Saumstreifen anlegen entlang Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Selektive Heckenpflege- Wiesenbord einmal jährlich mähen, ab 15. Juni- Kopfweiden regelmässig schneiden
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H1.2)

Gries (Pos. Nr. 4)

Siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 7

Ebeni (Pos. Nr. 5)

Siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 8

Schwarzacher (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Feldgehölz
Beschreibung:	Feldgehölz auf einer Wiese unweit eines Wäldchens gelegen
Schutzziel:	Erhalt und Förderung eines lichten Gehölzes mit Strauchmantel und Krautsaum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Alle 5 Jahre selektiv pflegen, Überhang jährlich zurückschneiden- Anlegen und Pflege eines Krautsaums- Saum einmal jährlich mähen, ab 15. Juni
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H29.2)

Hasimatt (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Hecke
Beschreibung:	Baumhecke, welche neben grösseren Einzelbäumen auch vereinzelt Obstbäume aufweist.
Schutzziel:	Dornenreiche Niederhecke mit grossen Einzelbäumen und Saumstreifen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Gehölze sporadisch und abschnittsweise auf den Stock setzen- Einzelbäume stehenlassen- Krautsaum jährlich zur Hälfte einmal mähen oder beweiden
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H15)

Höldeli (Pos. Nr. 8)

Siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 12

Zalgarten (Pos. Nr. 9)

Siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 16

Leinachhof (Pos. Nr. 10)

Objekttyp:	Hecke
------------	-------

Beschreibung:	Kurze Hecke unterhalb gedecktem Jauchesilo
Schutzziel:	Förderung einer dornenreichen Niederhecke
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Durchforsten des Gehölzes- Einzelne grosse Bäume aufkommen lassen- Dornige Sträucher fördern- 5m breiten Krautsaum auf Wiesenseite anlegen
Bemerkungen:	Neupflanzung, Im Naturinventar Landschaft nicht aufgeführt

Leinech (Pos. Nr. 11)

Siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 20

Hinter Kreuzbrunnen (Pos. Nr. 12)

Objekttyp:	Feldgehölz
Beschreibung:	Feldgehölz unterhalb Hofgebäude mit alten Eschen und einzelnstehendem Nussbaum.
Schutzziel:	Hochhecke mit einzelnen grossen Bäumen und dichtem Strauchbewuchs
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Gehölze sporadisch und abschnittsweise auf den Stock setzen- Einzelbäume stehenlassen- 5m breiten Krautsaum auf Wiesenseite anlegen.
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H11)

Vorder Kreuzbrunnen (Pos. Nr. 13)

Objekttyp:	Hecke
Beschreibung:	Niederhecke unterhalb Hof
Schutzziel:	Niederhecke aus Sumpfpflanzen, einzelne grosse Einzelbäume.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Abschnittsweise auf den Stock setzten alle 10 Jahre,- einzelne grosse Bäume aufkommen lassen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H10)

Strickholde (Pos. Nr. 14)

Objekttyp:	Hecke, Einzelbaum
Beschreibung:	Entlang einer Strassenböschung gelegene dornenreiche Hecke mit herausragender Eiche im Anschluss an eine Fromentalwiese als Vernetzungselement zwischen umliegenden Hecken und Waldarealen.
Schutzziel:	Dornenreiche Niederhecke mit einzelnen grossen Bäumen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Alle 10 Jahre selektive Heckenpflege, Überhang jährlich zurückschneiden- Eiche erhalten und bei Abgang ersetzen

- 2m Krautsaum auf Wiesenseite anlegen und jährlich zur Hälfte mähen, ab 1. August; Verbuschung verhindern

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H12.2)

Wintersingereg (Pos. Nr. 15)

- Objekttyp: Hecke, Einzelbäume
- Beschreibung: Junge Hecke entlang eines Feldwegs mit breitem Krautsaum als wichtiges ökologisches Vernetzungselement in fein strukturiertem Landschaftsraum. Vier Bäume (2 Wildbirnen, Zitterpappel, Traubeneiche) in der Hecke. Hecke als Vertragsfläche angemeldet.
- Schutzziel: Dornenreiche Niederhecke mit einzelnen grossen Bäumen
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Gehölze sporadisch und abschnittsweise auf den Stock setzen
 - Einzelbäume stehen lassen
 - Krautsaum jährlich zur Hälfte einmal mähen
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. 12.1)
-

Bick (Pos. Nr. 16)

- Objekttyp: Hecke, Einzelbaum
- Beschreibung: Auf einem ehemaligen Wiesenbord aufgekommene Hecke mit einer grossen Esche und artenreicher Krautsaum.
- Schutzziel: Niederhecke mit hohem Dornenanteil und artenreichem Krautsaum
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Selektive Pflege alle 10 Jahre, Überhang alle 2 Jahre zurückschneiden
 - Krautsaum jährlich mähen und nicht verbuschen lassen
 - Bei Abgang der Esche einen Bergahorn nachziehen
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H8)
-

Höli (Pos. Nr. 17)

- Objekttyp: Hecke
- Beschreibung: Baumhecke mit umliegenden Waldarealen entlang einer Magerwiese mit einer alten grossen Rotbuche.
- Schutzziel: Förderung einer dornigen Niederhecke und Erhaltung der alten Rotbuche
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Alle 10 Jahre selektiv pflegen
 - Schnittgut zur Anlage eines Asthaufens verwenden
 - Verbuschung der angrenzenden Weide verhindern
- Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H20)
-

Paulete (Pos. Nr. 18)

- Objekttyp: Hecke

Beschreibung:	Kurze Hecke oberhalb einer Wegböschung gegenüber einem Waldareal.
Schutzziel:	Förderung einer dornenreichen Niederhecke
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Durchforsten des Gehölzes- Einzelne grosse Bäume aufkommen lassen- Dornige Sträucher fördern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H7)

Dalcheren (Pos. Nr. 19)

Objekttyp:	Hecke, Einzelbaum
Beschreibung:	Baumhecke entlang einer Wegböschung, die mit einem Waldareal verbunden ist und an eine Wiese grenzt. Wasserbirne als prägnanter Einzelbaum innerhalb der Hecke.
Schutzziel:	Dichte dornige Niederhecke mit einzelnen Bäumen
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Alle 5 Jahre 1/3 pflegen- Einzelne grosse Bäume aufkommen lassen und bei Abgang ersetzen- Dornige Sträucher fördern
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H4)

Formli (Pos. Nr. 20)

siehe gleichnamige Naturschutzzone Nr. 33

Ebermätteli (Pos. Nr. 21)

Objekttyp:	Hecke, Einzelbäume
Beschreibung:	Junge Hecke mit vielfältigem Artenspektrum entlang einer Böschung an der Grenze zum Siedlungsgebiet. Drei Nussbäume und eine Wasserbirne in der Hecke.
Schutzziel:	Erhalt und Förderung einer dornenreichen Niederhecke mit einzelnen Überhältern, Erhalt der Bäume
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none">- Alle 2 Jahre 1/3 pflegen- Dornige Sträucher fördern- Bäume erhalten und bei Abgang ersetzen
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. H32)

Schützenswerte Einzelbäume und Baumreihen (zu Art. 10)

In Naturschutzzonen / Hecken stehende Einzelbäume und Baumgruppen sind in dieser Liste nicht aufgeführt.

Parzelle Nr.	Anzahl	Art
185	7	Nussbäume, Eichen
413	4	Birnbaum im Feld, 3 Nussbäume entlang Wanderweg
444	1	Birke
454	1	Nussbaum
457	1	Birnbaum
467	3	Linde, 2 Nussbäume
478	5	Eiche, Linde, 3 Nussbäume
500	1	Nussbaum im Feld
505	4	Baumreihe
501	2	Birne, Nuss
509	18	Zwei Baumreihen
519	2	Butterbirne, Birnbaum
525	2	Nussbäume
548	1	Birne
585	29	6 Linden, 6 Nussbäume, 2 Birken, Espe, Maulbeere, Reihe mit 13 Bäumen am Wegrand
593	7	Nussbäume
613	1	Butterbirne
617	5	2 Birken, 2 Eichen beim Reservoir, Ahorn
627	1	Ahorn
636	1	Apfel
642	1	Rotbuche am Waldrand
661	4	3 Fichten, Birke
696	1	Nussbaum
699	1	Linde
708	3	2 Birnbäume, Nussbaum
720	4	2 Nussbäume, 2 Birken
762	3	Nussbäume
793	1	Nussbaum
807	1	Wasserbirne
845	20	Baumreihe
853	1	Linde

Beilage

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.⁷

Waldareal

Siehe Art. 8

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁸

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Maisprach liegen folgende kantonale Naturschutzgebiet:

- Sunnenberg (RRB Nr. 418 vom 25.03.2003)
- Schönenberg (RRB Nr. 47 vom 13.01.2009)

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁹ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.¹⁰

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.¹¹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁷ § 4 kWaG

⁸ § 12 NLG

⁹ Art. 26 Abs. 1 RPV

¹⁰ Art. 26 Abs. 3 RPV

¹¹ Art. 30 Abs. 1 RPV

Grundwasserschutzzonen

Die heute rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan orientierend eingetragen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb einer Grundwasserschutzzone wird durch die jeweiligen Schutzvorschriften beschränkt.

- Grundwasserschutzzone für die Griesquellen (RRB Nr. 913 vom 21.04.1981)
- Grundwasserschutzzonen für die Leinachquellen (RRB Nr. 913 vom 21.04.1981)

Auf eine detaillierte Darstellung der Schutzzonen (Unterscheidung S1, S2 und S3) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Feldscheunen

Die zwei eingezeichneten Objekte sind im Inventar der landschaftstypischen Feldscheunen erfasst.

Materialabbau

Mit der im Zonenplan Landschaft orientierend eingetragenen Materialabbausignatur wird auf die bestehende Betriebsbewilligung hingewiesen. Die Inbetriebnahme eines neuen Standortes bedingt in jedem Fall eine kantonale Bewilligung.